



Sportplatz, Vereinsheim und Gaststätte „Sportpark Ziegelstein“: Hofer Str. 30, 90411 Nürnberg, Tel. 0911/52 34 76
1. Vorsitzender: Robert Seel, Königsberger Str. 17, 90411 Nürnberg, Tel. 0911/52 26 97, Fax 52 28 05

- Gemeinschaftsdienst -

Gemeinschaftsdienst / Beschluss des Vereinsausschusses vom 17.11.05 (einstimmig) geändert am 13.03.2015

Lt. unserer Vereinssatzung §16 ist jedes aktive Mitglied im Verein ab 16 Jahre verpflichtet, zum Unterhalt und zur Pflege der Sportanlagen einen Gemeinschaftsdienst zu leisten. Es sind jeweils 4 Stunden Gemeinschaftsdienst innerhalb von 2 Jahren am Stück zu leisten. D.h., pro Jahr sind 2 Stunden Gemeinschaftsdienst zu leisten; ersatzweise kann der Gemeinschaftsdienst gegen eine Entschädigung von z.Z. 15,- € / pro Std. ausgeglichen werden.

Nach jahrelanger Beobachtung und Erfahrung wird von manchen Mitgliedern der Gemeinschaftsdienst schon mit dem Beitrag abgebucht (diese Mitglieder haben dem Vorstand gegenüber erklärt, sie leisten keinen Gemeinschaftsdienst); andere leisten regelmäßig ihren Gemeinschaftsdienst, wieder andere müssen mehrfach aufgefordert werden, ihren Gemeinschaftsdienst zu leisten und eine große Anzahl leistet eben keinen Gemeinschaftsdienst. Sehr aufwendig ist auch die Kontrolle, ob ein ausscheidendes Mitglied seinen Gemeinschaftsdienst geleistet hat.

Der Vorstand schlägt deshalb ein gerechteres Verfahren für die Ableistung des Gemeinschaftsdienstes vor:

- Die Entschädigungszahlung von z.Z. 15,-€/Halbjahr wird jeweils am 1.1. und 1.7. d. J. mit dem Beitrag eingezogen.
- Die Entschädigungsabbuchung erfolgt immer erst zum nächsten Halbjahr. D.h., wird eine Person zum 1. April Mitglied im Verein, so wird die Entschädigungszahlung ab 1.7. des Jahres abgebucht und auch zu diesem Zeitpunkt beginnt die anrechenbare Zeit für den Gemeinschaftsdienst. Kommt eine Person nach dem 1. Juli in den Verein, erfolgt der Einbehalt der Entschädigungszahlung zum 1.1. des nächsten Jahres.
- Ausgenommen vom Einzug sind z.Z.:
 - › Mitglieder unter 16 Jahre, Mitglieder über 60 Jahre.
 - › alle Funktionsträger; diese müssen vom Abteilungsleiter/in regelmäßig dem Vorstand gemeldet werden.
 - › Abteilungsleiter/in, stellvertr. AL, Spielleiter/in, Übungsleiter/in, Trainer, Schiedsrichter
 - › Betreuer der Fußballjugend nach Absprache mit dem Vorstand
 - › Schriftführer/in, Protokollführer; Revisoren, Jugendleiter/in, stellvertr. JL, Platzwarte, Techn. Beauftragter
 - › Geistl. Beirat, Vorstandsmitglieder, überfachliche Jugendleiter/in
 - › Kassier, Platzkassier, Ehrenmitglieder
 - › Mitglieder der Herzsportabteilung, Ärzte der Herzsportgruppe
 - › Mütter der Mutter/Kind-Gruppe, Fußballschule Hintermaier
 - › Mitglieder der Kegelabteilung (reinigen im Rahmen des Arbeitsdienstes selbständig die Kegelbahnen)

- Hat ein Mitglied seinen Gemeinschaftsdienst (wenn möglich zusammenhängend 4 Stunden) geleistet, so wird dies auf einem Vordruck A5 vom Leiter des Gemeinschaftsdienstes bestätigt und dem Präsidenten in den Vereinsbriefkasten geworfen. Der einbehaltene Entschädigungsbetrag wird umgehend zurückerstattet.
- Beispiel 1: Einzug der Entschädigungszahlung am 1. Januar 2006, Arbeitsleistung 4 Stunden im März 2006. Dem Mitglied werden umgehend die 15,- € vom Januar zurückerstattet. Die nächste Abbuchung erfolgt am 1.1.2008.
- Beispiel 2: Ein Mitglied hat am 1.1. und am 1.7. seinen Entschädigungsbeitrag geleistet und leistet seinen Gemeinschaftsdienst im Oktober des lfd. Jahres. So werden im Oktober 30,- € zurückerstattet, der nächste Einzug erfolgt am 1.1.2008.
- Beispiel 3: Ein Mitglied hat am 1.1.2006, 1.7. 2006 und am 1.1.2007 seinen Entschädigungsbeitrag geleistet und absolviert dann im März 2007 einen Arbeitsdienst von 4 Stunden. Dem Mitglied werden 15,- € vom 1.1.2007 zurückerstattet. Die Entschädigungszahlung vom 1.1. und 1.7. 2006 werden nicht mehr ausgezahlt.
- Leistet ein Mitglied im Interesse des Vereins auf einmal 6 Stunden Gemeinschaftsdienst, so werden diese für 3 Jahre gutgeschrieben. In unserem Beispiel erfolgt die nächste Abbuchung am 1.1.2009.
- Leistet ein Funktionär Gemeinschaftsdienst (es ist nicht die Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion gemeint) so kann er entscheiden, für wen der Gemeinschaftsdienst gutgeschrieben und die eingezahlte Entschädigung ausbezahlt wird - z.B. Übungsleiter B-Jugend leistet 4 Stunden Gemeinschaftsdienst, obwohl er keinen leisten muss. Er lässt jeweils 2 Stunden für Herrn X und 2 Stunden für Herrn Y gutschreiben. Die einbezahlten Entschädigungen der beiden Herren werden ausgezahlt.
- Nur wenn 4 Stunden zusammenhängend Gemeinschaftsdienst geleistet werden, bekommt das Mitglied wie bisher dafür eine Aufwandsvergütung von 7,00 €/ für 4 Stunden, die in unserer Gaststätte eingelöst werden kann.

Sonstiges

Der Gemeinschaftsdienst findet in der Regel am Samstag von **10.00 Uhr bis 14.00 Uhr** statt.

Eine Anmeldung ist mit dem Vordruck "**Anmeldung Gemeinschaftsdienst**" zwingend ca. **14 Tage vorher** erforderlich, um arbeitsvorbereitende Maßnahmen durchzuführen. Zeitgleich sollen nicht mehr als **3 - 4 Mitglieder** am Gemeinschaftsdienst teilnehmen.

Die Sportler sind während des Gemeinschaftsdienstes durch die Sportversicherung des BLSV, sowie über die Bayer. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.

Beitragszahlung durch Gemeinschaftsdienst:

Ist ein Mitglied nicht in der Lage seinen Beitrag ordentlich zu bezahlen, besteht die Möglichkeit den Grundbeitrag auf Antrag durch Gemeinschaftsdienst auszugleichen (ein Beschluss des Vorstandes ist dazu erforderlich). Die Gemeinschaftsdienstleistung hat hier vor dem Abbuchungstermin zu erfolgen. Es gilt hier folgende Berechnung (Stand 1.1.2012):

Grundbeitrag 11,50 € pro Erwachsener x 6 Monate = 69,-€ pro Halbjahr. Hierfür sind 7 Arbeitsstunden, plus 3 Stunden (Festlegung lt. VAS) zusätzlich zu leisten. Also pro Halbjahr 10 Stunden.

Beitragsermäßigung durch Arbeitslosigkeit:

Auch ein Arbeitsloser hat zu seinem ermäßigten Beitrag pro Halbjahr 3 Zusatzstunden Gemeinschaftsdienst zu leisten.

- Der Vorstand -